

Moralisierung des Völkerrechts? Das Beispiel der *Responsibility to Protect*

„Die Rechtssetzung eines Staates ist in erheblichem Maß von der herrschenden Moralauffassung geprägt, sodass sich im geltenden Recht die Moral weitgehend spiegelt.“¹ Was der Deutsche Ethikrat mit Blick auf nationales Recht festgestellt hat, gilt in ähnlichem Maße für das Völkerrecht. So erklärt die Charta der Vereinten Nationen, dass die internationale Rechtsordnung dem friedensethischen Zweck diene, „künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu schützen“ (Präambel). Dazu bietet das Völkerrecht „ein ethisches Minimum, das in Konfliktsituationen eine unverzichtbare Grundorientierung vermittelt.“²

Im Vergleich zum Einzelstaat ist es allerdings auf der internationalen Ebene oft weitaus schwieriger, eine weltweit „herrschende Moralauffassung“ zu erkennen und sich in ethisch bedeutsamen Fragen auf allgemein verbindliche Rechtssätze zu einigen. Vor- und Nachteile dieser Gemengelage werden erkennbar an der Debatte um die sogenannte Schutzverantwortung (engl. *responsibility to protect*), eines der einflussreichsten politisch-rechtlichen Konzepte des vergangenen Jahrzehnts.

Das Schutzverantwortungskonzept wurde 2001 von einer internationalen Expertengruppe, der International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS), entworfen. Ziel der ICISS war es, einen Ausweg aus dem sogenannten „Interventionsdilemma“ zu finden, das damals anlässlich des Kosovokrieges heftig diskutiert wurde: Sind „humanitäre (Militär-) Interventionen“ von außen in einen Staat erlaubt, wenn dort Menschenrechte massiv verletzt werden³? Oder verbietet die völkerrechtlich geschützte Souveränität des Staates jede äußere Einmischung?

Zur Lösung dieser Kontroverse schlug die ICISS eine Neudefinition von Souveränität vor, nach der jeder Staat Verantwortung für den Schutz seiner Bürger trage. Käme ein Staat dieser Verantwortung nicht mehr nach, dürften andere Staaten oder internationale Akteure der bedrohten Zivilbevölkerung zu Hilfe kommen⁴. Militärisch eingegriffen werden dürfe erst, wenn die klassischen Kriterien des „gerechten Krieges“ erfüllt seien: Gerechter Grund, rechte Absicht, *ultima ratio*, Verhältnismäßigkeit der Mittel, vernünftige Erfolgsaussichten sowie die Genehmigung durch eine zuständige Autorität, vorzugsweise den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen⁵.

Der ICISS-Entwurf war in hohem Maße von moralischen Erwägungen geprägt⁶, ja plädierte letzten Endes für eine „Moralisierung“ der – gewohnheitsrechtlich relevanten – politischen

¹ Deutscher Ethikrat (2011): Präimplantationsdiagnostik. Stellungnahme. Berlin.

² (2011): Terrorismus als ethische Herausforderung. Menschenwürde und Menschenrechte. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Bonn (Die deutschen Bischöfe; 94).

³ Vgl. für eine ausführlichere Definition Holzgrefe, J. L. (2003): The humanitarian intervention debate. In: J. L. Holzgrefe und Robert O. Keohane (Hg.): Humanitarian intervention. Ethical, legal, and political dilemmas. Cambridge: Cambridge Univ. Press, 15-52.

⁴ ICISS (2001): The Responsibility to Protect. Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty. Ottawa, Ont.: International Development Research Centre.

⁵ ICISS 2001: XII.

⁶ Vgl. die Argumentation in ICISS 2001: Rn. 8.13, 8.31-8.34.

Praxis. Kritik ließ nicht lange auf sich warten: Die Einführung ethischer Legitimitätskriterien stelle die Gewaltanwendung ins Ermessen der einzelnen Staaten und untergrabe damit die in der UN-Charta erreichte Einhegung militärischer Gewalt⁷. Starke Staaten könnten die Kriterien missbrauchen, um eigene Interessen durchzusetzen⁸ – kurzum, die ICISS konstruiere ein nur scheinbar moralischeres Völkergewohnheitsrecht vom Extremfall her und gefährde dadurch das rechtsethische Ziel effektiver Kriegsächtung.

Solche Befürchtungen waren offenbar auch in den Vereinten Nationen verbreitet, die 2005 eine gekürzte Form des Schutzverantwortungskonzepts offiziell anerkannten, in der die Interventionskriterien keine Rolle mehr spielten. Die Zuständigkeit des Sicherheitsrates für die Genehmigung zwischenstaatlicher Gewalt blieb unangetastet, so dass der Rat auch im Rahmen der internationalen Schutzverantwortung die einzige Entscheidungsinstanz für Militärinterventionen blieb⁹. Gewaltlose Maßnahmen der Konfliktregelung und -prävention wurden gegenüber dem ICISS-Bericht stärker in den Vordergrund gerückt¹⁰.

Insofern wählten die Vereinten Nationen einen anderen Weg als die ICISS: Anstatt moralisch motivierte Modifikationen am geltenden Recht vorzunehmen, wurde ebendieses Recht als politisch wie ethisch hinreichend bekräftigt. Dem Ziel der Ächtung von Krieg und Gewalt wurde überdies durch die Betonung gewaltfreier Mittel zusätzlich Rechnung getragen.

Trotz allem bleibt die rechtlich-moralische Grundspannung der Schutzverantwortungsidee virulent. Nachdem der Sicherheitsrat im März 2011 unter Berufung auf die *responsibility to protect* militärische Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung in Libyen autorisiert hatte¹¹, kam die Kritik wieder von der anderen Seite: Man habe unter dem Vorwand des Schutzes bedrohter Zivilisten vorschnell in einen innenpolitischen Konflikt eingegriffen und die völkerrechtliche Fundamentalnorm des Gewaltverbots einer zweifelhaften moralischen Intuition geopfert¹². Die Unterstützung der libyschen Rebellen, die schließlich zu Sturz und Erschießung des Diktators Gaddafi führten, mag militärisch erfolgreich gewesen sein – ob der Schutzverantwortung – und dem Völkerrecht – damit nicht ein Bären dienst erwiesen wurde, steht auf einem anderen Blatt.

⁷ Brock, Lothar (2010): Gerechtigkeit und Frieden. Die Tücken einer tugendhaften Verbindung. Frankfurt am Main: Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK-Standpunkte; 10/2010).

⁸ Ayoub, Mohammed (2002): Humanitarian intervention and state sovereignty: Forum on humanitarian intervention. In: The International Journal of Human Rights, 6 (1), 81-102.; Chandler, David (2004): The Responsibility to Protect? Imposing the "Liberal Peace". In: International Peacekeeping, 11 (1), 59-81.

⁹ VN-Generalversammlung (2005): Resolution 60/1. 2005 World Summit Outcome. A/RES/60/1. Verfügbar unter: <<http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N05/487/60/PDF/N0548760.pdf?OpenElement>> [Zuletzt geprüft am 16. November 2010]. Eine von der akademischen Mehrheitsmeinung abweichende Auffassung, der zufolge die VN die Kriterien in verklausulierter Form anerkannt hätten, vertritt Verlage, Christopher (2009): Responsibility to protect. Ein neuer Ansatz im Völkerrecht zur Verhinderung von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Tübingen: Mohr Siebeck (Jus internationale et europaeum; 29).

¹⁰ VN-Generalversammlung (2009): Implementing the responsibility to protect. Report of the Secretary-General. A/63/677. Verfügbar unter: <<http://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N09/206/10/pdf/N0920610.pdf?OpenElement>> [Zuletzt geprüft am 9. September 2010].

¹¹ VN-Sicherheitsrat (2011): Resolution 1973. S/RES/1973. Verfügbar unter: <<http://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N11/268/39/pdf/N1126839.pdf?OpenElement>> [Zuletzt geprüft am 9. Juni 2011].

¹² Merkel, Reinhard (2011): Und nächste Woche Bomben auf Damaskus? In: Die Zeit, 3. März. Verfügbar unter: <<http://www.zeit.de/2011/14/P-Intervention-Libyen>> [Zuletzt geprüft am 12. April 2011].